



Erläuterungen zur Teilrevision Parkraumbewirtschaftungsverordnung (PRBV)

1. Ausgangslage

Die rechtlichen Grundlagen zur Basler Parkierungspolitik werden zurzeit umfassend überarbeitet. Dies betrifft gleichermaßen und aufeinander abgestimmt Parkplätze auf Privatgrund und Parkplätze im öffentlichen Strassenraum. Zudem sind Anpassungen im Bereich von Quartierparkings vorgesehen.

Mit diesen Anpassungen sollen Parkierungsvorgänge vom öffentlichen Strassenraum in unterirdische Tiefgaragen bzw. auf private Parkplätze verlagert werden, womit die Auslastung der Strassenparkplätze gesenkt wird. Damit sind insgesamt folgende Vorteile verbunden:

- Reduktion des Parksuchverkehrs, Entlastung der Anwohnenden
- Effizientere Nutzung privater Tiefgaragenplätze
- Verursachergerechtere Finanzierung dank Mehreinnahmen für den Kanton
- Weniger Druck durch parkierte Autos auf beschränkten öffentlichen Raum

Mit zwei Vernehmlassungsverfahren hat der Regierungsrat seine Vorschläge kommuniziert und Parteien sowie Verbände zur Rückmeldung aufgefordert:

- Die Vernehmlassung zu Privatparkplätzen wurde im Sommer 2017 durchgeführt (RRB 17/18/7).
- Die Vernehmlassung zur künftigen Parkierungspolitik erfolgte im Frühling 2018 (RRB 18/08/40).

Aufgrund der inhaltlichen und zeitlichen Nähe hat das Bau- und Verkehrsdepartement die beiden Parkierungsvorlagen zu einem Paket zusammengefasst. Dieses Paket enthält nun Anpassungen auf Gesetzesstufe (Umweltschutzgesetz USG und Bau- und Planungsgesetz BPG) und auf Verordnungsstufe (Parkraumbewirtschaftungsverordnung PRBV, Parkplatzverordnung PPV und Pendlerfondsverordnung). Die Teilrevision der PPV und der Pendlerfondsverordnung basieren auf den geplanten Gesetzesanpassungen. Sie werden deshalb erst nach einem entsprechenden Entscheid des Grossen Rates umgesetzt.

Die vorliegende Teilrevision der PRBV ist hingegen unabhängig von anderen Entscheiden umsetzbar. Das Ziel der Vorlage ist es, mittels einer Erhöhung der Parkgebühren im Strassenraum und mittels Limitierungen der Bezugsberechtigungen für eine generelle Reduktion der Parkplatznachfrage zu sorgen. Damit einher gehen eine entsprechende Entlastung im öffentlichen Raum und eine bessere Auslastung privater Parkplätze.

Weitere Einzelheiten zur Einbettung der Teilrevision der PRBV in die gesamte künftige Parkierungspolitik können dem Bericht zuhanden des Grossen Rates zur Teilrevision USG und BPG entnommen werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der PRBV

2.1 Motorräder (§§ 2, 3, 4, 6, 11, 15, 18, 19)

Mit dem vom Grossen Rat beschlossenen Gegenvorschlag zur Zweiradinitiative sind Parkplätze für Motorräder grundsätzlich gebührenfrei. Die im Jahr 2014 vorsorglich formulierten Paragraphen zur Thematik der Motorrad-Parkierung werden ersatzlos gestrichen bzw. angepasst.

2.2 § 5 Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte für leichte Motorwagen

Abs. 2: Bis anhin konnten berechtigte Personen für eine unbeschränkte Anzahl eigener Autos Anwohnerparkkarten (APK) beziehen. Solche Parkkarten ermöglichen eine im Vergleich zu anderen Bewilligungen stark vergünstigte Nutzung des öffentlichen Raumes. Sie sind ein Privileg, das aufgrund des knappen Raums nur eingeschränkt vergeben werden kann und soll. Aus diesem Grund soll neu der Bezug von Anwohnerparkkarten auf eine Karte pro Autohalter (natürliche Personen) beschränkt werden (lit. a). Haushalte mit zwei Autos könnten aber nach wie vor mehrere Parkkarten beziehen, vorausgesetzt die Autos sind je auf verschiedene Personen als Halter zugelassen. Von dieser Einschränkung sind rund 850 Personen betroffen, die heute für mehr als ein Fahrzeug eine Anwohnerparkkarte beziehen. Da einzelne Personen auch mehr als zwei Fahrzeuge besitzen, sind 900 Fahrzeuge betroffen. Ein gewisser Anteil dieser Personen könnte und würde die Einschränkung umgehen, indem ein Fahrzeug auf eine andere Person umgeschrieben wird. Auch wenn nur ein Drittel der betroffenen Personen das Zweit- oder Drittfahrzeug abschafft bzw. neu in eine private Garage stellt, werden rund 300 Parkplätze im öffentlichen Strassenraum frei.

Personen, die zwei oder mehr Autos mit Wechselschildern halten, sind nicht betroffen, da eine Anwohnerparkkarte nummernschildbezogen ist. Solche Personen könnten weiterhin das jeweils mit dem Nummernschild versehene Auto auf der Strasse parkieren. Das Auto ohne Nummernschild muss auch schon heute auf einem privaten Parkplatz abgestellt sein (vgl. Art. 20 Verkehrsregelverordnung VRV).

Für ansässige Geschäftsbetriebe (lit. b) bleibt der Bezug einer unbeschränkten Anzahl Anwohnerparkkarten weiterhin möglich.

Neu sollen Wochenaufenthalter und ausländische Zuzüger (lit. c), die in der Regel in Basel keine Steuern bzw. keine Motorfahrzeugsteuern zahlen, für die APK einen höheren Preis bezahlen (vgl. Kap. 2.4.1).

Abs. 3: Mit dem neu formulierten Absatz 3 können Anwohnerinnen und Anwohner gemäss § 5 Abs. 2 lit. a und lit. c, die sich privat ein Auto teilen, je für ihre eigene Wohnsitzzone (und/oder die Nachbarzone nach den Vorgaben gemäss Abs. 4) eine Anwohnerparkkarte beziehen. Für das gleiche Auto können somit Parkkarten für verschiedene Zonen bezogen werden. Um Missbräuchen wirksam vorzubeugen, dürfen Personen, die an einer solchen Fahrzeuggemeinschaft beteiligt sind, kein weiteres eigenes Auto besitzen. Ohne diese Bedingung könnten zwei Autofahrer, die in jeweils anderen Quartieren wohnen, ihre Autos pro forma gegenseitig teilen und so Anwohnerparkkarten für zusätzliche Zonen beziehen.

Zudem müssen alle Personen, die an einer solchen Fahrzeuggemeinschaft mitmachen, in Basel wohnen (mindestens als Wochenaufenthalter). Ein Mitglied der Gemeinschaft muss als formeller Halter des gemeinsam genutzten Fahrzeugs im Fahrzeugausweis eingetragen sein. Ohne diese Einschränkung könnten auswärtige Fahrzeugbesitzer über eine pro forma Fahrzeuggemeinschaft sehr einfach eine Anwohnerparkkarte missbräuchlich beziehen und so die teureren Pendler- oder Besucherparkkarten umgehen.

Jeder beteiligte Fahrzeughalter kann eine eigene Anwohnerparkkarte beziehen. Aufgrund des Status' der Person ergibt sich der jeweilige Preis (vgl. Kap. 2.4.1). Wenn sich also eine schriftlich angemeldete Person und ein Wochenaufenthalter ein Fahrzeug teilen, bezahlt Erstere den günstigeren Tarif und die zweite Person den teureren.

Um Missbräuchen vorzubeugen ist vorgesehen, dass jedes Mitglied einer solchen Fahrzeuggemeinschaft einen Führerausweis besitzen muss, was die Motorfahrzeugkontrolle bei der Gesuchseingabe für eine Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte neu überprüfen wird. Dies ergibt sich auch ohne explizite Nennung in der Verordnung daraus, dass es beim privaten Carsharing um die Verwendung des Fahrzeugs für eigene Fahrten geht.

Der Nachweis der Fahrzeuggemeinschaft soll vorerst lediglich über eine Selbstdeklaration erfolgen. Dieser Ansatz funktioniert in der Stadt Zürich bis anhin gut. Sollte sich wider Erwarten im Laufe der Zeit zeigen, dass eine hohe Missbrauchsquote vorliegt, müsste die Selbstdeklaration durch einen Versicherungsnachweis ersetzt werden (analog zur Stadt Biel). Die konkreten Vorgaben regelt die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei.

Mit dieser Anpassung der PRBV setzt der Regierungsrat auch die vom Grossen Rat am 15. März 2017 zur Erfüllung überwiesene Christian C. Moesch und Konsorten betreffend „erweiterte Nutzung von öffentlichen Parkplätzen (blaue Zonen) – Anpassung der Verordnung zur Parkraumbewirtschaftung“ um.

Abs. 4: Die Ergänzung der Wohnsitzadresse als Alternative zum Fahrzeugstandort ergibt sich aus der neuen Regelung für Fahrzeuggemeinschaften gemäss Abs. 3.

2.3 § 9^{quinquies} Ärztinnen- und Ärzteparkkarte

Wegen der geänderten Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen ist eine Anpassung der Bezugsberechtigung für die Ärzteparkkarte vorgesehen, indem nicht mehr nur Hausärztinnen und Hausärzte die Ärzteparkkarte beziehen dürfen. Neu gilt, dass praktizierende Ärztinnen und Ärzte, die regelmässig Hausbesuche bei im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Patientinnen und Patienten leisten, die Karte erwerben dürfen. Konkret gilt diese Regelung für folgende Ärztinnen und Ärzte:

- Ärztinnen und Ärzte der Allgemeinen Inneren Medizin, wenn als Grundversorger tätig;
- praktischer Arzt oder praktische Ärztin, wenn als Grundversorger tätig;
- Kinder- und Jugendmediziner, wenn als Grundversorger tätig;
- Ärztinnen und Ärzte im ärztlichen Notfalldienst gemäss Notfalldienstordnung der Medizinischen Gesellschaft (MedGes Basel) mit regelmässigen Hausbesuchen;
- Ärztinnen und Ärzte der Verwaltung und von Spitälern im Pikett- und Notfalldienst, wenn regelmässig Einsätze ausserhalb des regulären Arbeitsplatzes (z. B. Hausbesuche) erforderlich sind.

Mit der Modifikation der Bezugsbedingungen soll sichergestellt werden, dass der tatsächliche Bedarf und nicht die Organisationsform des ärztlichen Betriebs die Bezugsberechtigung begründet. So können neu neben den Hausärzten auch Spezialärzte eine Parkkarte beziehen, wenn sie regelmässige Pikettdienste oder Patientenbesuche geltend machen können. Auch miteinbezogen werden die Dienstfahrzeuge von Ärztinnen und Ärzten der Verwaltung und Spitälern im Pikett- und Notfalldienst, wenn regelmässig Einsätze ausserhalb des regulären Arbeitsplatzes (z. B. Hausbesuche) erforderlich sind.

Die Ärzteparkkarte wird weiterhin, wie alle anderen Parkkarten auch, auf das Fahrzeug ausgestellt und nicht auf die Person. Damit wird einerseits sichergestellt, dass Praxisgemeinschaften von mehreren Ärzten, die sich ein Fahrzeug teilen, nur eine Parkkarte brauchen, andererseits bleibt die zukünftig geplante elektronische Kontrolle via Nummernschild möglich. Ärzte, die sich für ihre Hausbesuche bzw. Pikettdienste jeweils unterschiedliche fremde Autos ausleihen, können

damit aber nicht von einer Ärzteparkkarte profitieren. Sie können weiterhin mittels Besucherparkkarten oder Parkscheibe parkieren.

2.4§ 10 Vertrieb, Konsultationsmöglichkeit bei Ärzteparkkarten

Der Vertrieb für alle Parkkarten obliegt weiterhin unverändert der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei. Die Anpassungen der Bezugsberechtigung für die Ärzteparkkarte in § 9^{quinquies} erschweren aber den Vollzug. Es ist der Abteilung Verkehr nicht (immer) möglich, abschliessend zu klären, ob die Voraussetzungen für den Bezug einer Ärzteparkkarte im Einzelfall erfüllt sind, d.h. zu klären, ob es sich bei der gesuchstellenden Person tatsächlich um einen Dienstleister bzw. eine Dienstleisterin nach § 9^{quinquies} Abs. 2 im Sinne der in diesem Bericht im Kap. 2.3 aufgezählten Bezugsgruppen handelt.

Aus diesem Grund drängt sich im Zweifelsfalle die Konsultation einer weiteren Fachbehörde auf. Die Abteilung Verkehr wird deshalb neu mit § 10 Abs. 3 ermächtigt, die Medizinischen Dienste des Gesundheitsdepartements als Bewilligungsbehörde für ärztliche Dienstleistungen im Kanton Basel-Stadt im Einzelfall anzufragen, ob die gesuchstellende Person die erforderlichen Voraussetzungen für eine Ärzteparkkarte erfüllt. Eine solche Anfrage kann mündlich oder schriftlich, falls nötig auch unter Vorlage der gesamten Gesuchunterlagen, erfolgen. Der Entscheid, ob eine Parkkarte nach § 9^{quinquies} erteilt wird oder nicht, liegt abschliessend bei der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei.

2.5§ 15, §15^{bis} Gebühren

2.5.1 Gebühren für Anwohnerinnen- und Anwohnerparkkarte

Die heutige Gebühr von 140 Franken pro Jahr für eine Anwohnerparkkarte hat kaum eine Lenkungswirkung. Die nachfolgende Tabelle zeigt zudem, dass die Gebühr deutlich günstiger ist als in anderen Schweizer Städten. Die Tabelle zeigt auch, dass in einigen anderen Städten strengere Bezugskriterien gelten. So sind Anwohnerparkkarten teilweise nur erhältlich, wenn nachgewiesen wird, dass keine private Parkiermöglichkeit zur Verfügung steht. In den Gemeinden rund um die Stadt Basel herum ist das Parkieren für Anwohner im Strassenraum mit Ausnahme von Birsfelden allerdings noch billiger. Verschiedene Gemeinden verzichten auch auf eine Parkraumbewirtschaftung. In Allschwil sind gemäss Zeitungsberichten aufgrund der Auswirkungen der Parkraumbewirtschaftung in Basel aktuell Vorstösse in Vorbereitung, die eine Bewirtschaftung fordern.

Tabelle 1: Kosten Anwohnerparkkarten im Städtevergleich

Stadt / Gemeinde	Anwohnerparkkarte Kosten pro Jahr	Bemerkungen
Bern	264 Franken	„für gleichermassen Betroffene“ 660 Franken (in der Altstadt 480 bzw. 1'920 Franken)
Luzern	600 Franken	
Zürich	300 Franken	Parkkarte für Fahrzeuggemeinschaften verfügbar
St. Gallen	360 Franken	
Biel	330 Franken	Voraussetzung: Nachweis, dass keine private Parkiermöglichkeit zur Verfügung steht. Parkkarte für Fahrzeuggemeinschaften verfügbar
Lausanne	500 Franken	Voraussetzung: Hauptwohnsitz und Fahrzeugimmatrikulation im eigenen Kanton
Freiburg im Breisgau	30 Euro	Voraussetzung: Nachweis, dass kein privater Abstellplatz zur Verfügung steht. Der Betrag von 30 Euro ist die gesetzlich geregelte maximal zulässige Verwaltungsgebühr, die für alle deutschen Städte gilt.
Rheinfelden	480 Franken	Im Zentrum 960 Franken (Anzahl Parkkarten be-

		schränkt)
Riehen	8 Franken	40 Franken pro 5 Jahre
Binningen	60 Franken	
Reinach	60 Franken	180 Franken pro 3 Jahre
Birsfelden	480 Franken	Nachtparkgebühr. Für einen Tagparkplatz kostet die Parkkarte 30 Franken
Weil am Rhein/Lörrach	30 Euro	Verwaltungsgebühr (siehe auch Freiburg im Breisgau)

Mit der Teilrevision legt der Regierungsrat den Preis der Anwohnerparkkarte neu auf 284 Franken pro Jahr festlegen (22 Franken pro Monat und 20 Franken Ausstellungsgebühr, vgl. Kap. 2.4.5). Dieser Preis begründet sich folgendermassen:

- Orientierung an den anderen Schweizer Grossstädten (unterer Bereich der Preisspanne)
- Verdoppelung gegenüber heute ist subjektiv spürbar. Der neue Preis sollte damit eine Lenkungswirkung entfalten.
- Im Vergleich mit einem fest gemieteten privaten Abstellplatz (150 bis 250 Franken pro Monat¹, d.h. 1'800 bis 3'000 Franken pro Jahr) ist die Anwohnerparkkarte immer noch sehr günstig, auch wenn damit kein fest reservierter Parkplatz zur Verfügung steht.
- Die direkten Kosten für einen ungedeckten Parkplatz im Strassenraum betragen gut 400 Franken pro Jahr. Unter zusätzlicher Berücksichtigung des Bodenwertes und nach Abzug der Einnahmen aus Parkbussen liegt der Kostendeckungsgrad der heutigen Anwohnerparkkarte bei 10 bis 20% (vgl. Beantwortung schriftliche Anfrage Anita Lachenmeier zu Kostenwahrheit bei öffentlichen Parkplätzen²).

„Gleichermassen betroffene Personen“ (nach § 5 Abs. 2 lit. c, z.B. Wochenaufenthalter und ausländische Zuzüger) haben bisher den gleichen Tarif bezahlt, wie die schriftlich polizeilich angemeldeten Anwohnerinnen und Anwohner. Da Anwohnerparkkarten die Kosten trotz der geplanten Erhöhung nicht decken und die hier hauptsächlich betroffenen Wochenaufenthalter und Zuzüger in der Regel ihre (Motorfahrzeug-)Steuern nicht im Kanton Basel-Stadt bezahlen, soll der Preis für diese Gruppe verdoppelt werden. „Gleichermassen betroffene Personen“ bezahlen damit neu 548 Franken pro Jahr für die Anwohnerparkkarte. Von dieser zusätzlichen Preiserhöhung sind 181 heutige Bezügerinnen und Bezüger betroffen.

2.5.2 Gebühren für Pendlerinnen- und Pendlerparkkarte

Der Preis der Pendlerparkkarte orientierte sich bei der Einführung am Preis des Umweltschutzabonnements. 2010 kostete das Jahresabo des TNW 700 Franken. Heute sind es 800 Franken. Der Regierungsrat möchte deshalb den Preis für die Pendlerparkkarte von 740 auf 860 Franken pro Jahr erhöhen. Auch die Pendlerparkkarte ist damit nach wie vor wesentlich günstiger als die Dauermiete eines privaten Abstellplatzes. Die einschränkenden Bezugskriterien³ der Pendlerparkkarten bleiben unverändert erhalten.

2.5.3 Gebühren für Besucherinnen- und Besucherparkkarte

Besucherparkkarten sind für gelegentliche Besucherinnen und Besucher gedacht. Sie sollen nicht von Pendlern als Ersatz für die Dauermiete eines privaten Parkplatzes verwendet werden. Mit dem gegenwärtigen Tarif von 10 Franken pro Tag sind Besucherparkkarten zumindest in Quartieren mit teuren Privatparkplätzen zu günstig. Dies führt dazu, dass Besucherparkkarten im Einzelfall von Pendlerinnen und Pendlern für das tägliche Abstellen ihres Fahrzeuges „missbraucht“ werden.

¹ Abfrage bei comparis.ch am 14.9.2017: Die grosse Mehrheit der Angebote liegt zwischen 150 und 250 Franken pro Monat. Der günstigste ungedeckte Parkplatz kostet 60 Franken, der teuerste 395 Franken pro Monat.

² Geschäftsnr. 17.5288.02, vgl. www.grosserrat.bs.ch > Geschäfte+Dokumente > Datenbank > Suche nach Geschäftsnummer

³ Arbeitsweg mit öffentlichem Verkehr länger als 60 Minuten, Bezug durch Arbeitgeber, Beschränkung auf 50 Karten pro Arbeitgeber bzw. 20% der Belegschaft.

Um dieses Verhalten deutlich weniger attraktiv zu machen, verdoppelt der Regierungsrat den Preis der Besucherparkkarte. Neu kostet die Tageskarte 20 Franken und die Halbtageskarte 12 Franken. In den meisten Parkhäusern in Basel kosten Tageskarten zwischen 20 Franken (z.B. St. Jakob) und 30 Franken (z.B. Centralbahnparking, Clara, Anfos). Der neue Tarif der Besucherparkkarte liegt sich damit am unteren Rand der Parkhaustarife.

Für Touristinnen und Touristen und sonstige Gelegenheitsbesucher sind diese neuen Tarife aber sehr hoch, auch im Vergleich mit anderen Städten.⁴ In der Vernehmlassung forderten deshalb verschiedene Rückmeldungen, eine Gratisabgabe einer bestimmten Menge an Besucherparkkarten an alle Basler Haushalte. Eine solche Gratisabgabe widerspricht dem Verursacherprinzip und könnte zu einem Schwarzmarkt führen, der das Funktionieren der Parkraumbewirtschaftung gefährden könnte.⁵ Die Verordnung sieht deshalb neu vor, dass pro Fahrzeug (massgebend ist das Nummernschild) bis zu 12 Besucherparkkarten pro Kalenderjahr zum halben Preis bezogen werden können. Diese vergünstigten Karten sind damit genau gleich teuer, wie die heutigen Besucherparkkarten. Mit 12 Karten pro Jahr ist also ein Besuch pro Monat oder ein zweiwöchiger Ferienaufenthalt am Stück zum vergünstigten Tarif möglich.

Beim Bezug einer vergünstigten Besucherparkkarte muss zwingend die Autonummer erfasst werden, um die Kontingentierung prüfen zu können. Der Bezug der vergünstigten Karte ist deshalb ausschliesslich übers Internet oder am Schalter der Motorfahrzeugkontrolle möglich. An den Billetautomaten der BVB können lediglich Besucherparkkarten zum regulären Tarif bezogen werden. Eine Umrüstung der heutigen Automaten zur Kennzeichenerfassung und Kontingentierung ist technisch nicht möglich.

Die Kontingentierung erfolgt aus technischen Gründen ausschliesslich über das Nummernschild. Bei einem Halterwechsel, bei dem der neue Halter auch das bisherige Nummernschild übernimmt, gehen sämtliche Rechte und Pflichten an den neuen Halter über. Somit auch die Kontingentierung. Der neue Halter kann somit unter Umständen nicht mehr alle zwölf vergünstigten Besucherparkkarten beziehen, da der vorherige Halter das Kontingent schon in Anspruch genommen hat.

2.5.4 Übrige Parkkarten

Die Gebühren für alle übrigen Parkkarten bleiben unverändert. Die Darstellung der Preise in der Verordnung wird aber geändert (vgl. 2.4.5).

2.5.5 Gebührenstruktur

Die bisherige Darstellung der Gebühren in der Verordnung war unnötig kompliziert und verwirrend, da neben einem Jahrespreis, der Preis für den ersten Monat und für Folgemonate festgelegt war. Die Gebühr für den Folgemonat war als reine Nutzungsgebühr zu verstehen, während die Jahresgebühr und die Gebühr für den ersten Monat auch eine Ausstellungsgebühr von 20 Franken beinhalteten.

Neu unterscheidet die Verordnung zwischen einer fixen, nicht rückerstattbaren Ausstellungsgebühr von 20 Franken und einer monatlichen Nutzungsgebühr zwischen 7 und 70 Franken, abhängig von der Kartenart.

Ausgenommen von dieser Gebührenstruktur sind die Besucherparkkarten, die grundsätzlich bedingungslos bezogen werden können. Damit fällt für diese keine Ausstellungsgebühr an. Aufgrund der kurzen Gültigkeit besteht zudem wie bis anhin keine Rückerstattungsmöglichkeit für Besucherparkkarten.

⁴ Zürich: 15 Franken; Bern: 16 Franken; Luzern: 20 Franken (bzw. 10 Franken für Aussenzone); St. Gallen: 9 Franken.

⁵ In Basel gibt es rund 100'000 Haushalte. Im 2017 wurden ca. 300'000 Besucherparkkarten verkauft. Mit 2 Gratisparkkarten pro Haushalt wären bereits 2/3 des effektiven Parkkartenbedarfs im Umlauf.

2.6§ 21, Übergangsbestimmung

Der **Abs. 1** der Übergangsbestimmung, wonach nach bisherigem Recht ausgestellte Parkkarten bis zu ihrem Ablauf gültig bleiben, wird unverändert belassen. Für die Festlegung der Gebühr der Parkkarten ist damit einzig und allein der erste Gültigkeitstag massgebend. Liegt der erste Gültigkeitstag vor Inkrafttreten der neuen Tarife, gelten die bisherigen Tarife für die gesamte Gültigkeitsdauer. Liegt der erste Gültigkeitstag nach Inkrafttreten der revidierten Verordnung, gelten die neuen Tarife (unabhängig vom Kaufzeitpunkt).

Analoges gilt auch im Falle einer Kartenrückgabe vor Ablauf der Gültigkeit. Ausgangsbasis für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags ist die effektiv bezahlte Gebühr und nicht der zum Zeitpunkt der Rückgabe gültige Tarif.

Der bisherige **Abs. 2** kann ersatzlos gestrichen werden, da mit der vollständigen Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung per Ende 2016 sämtliche Parkfelder entsprechend den neuen Verkehrsanordnungen markiert und signalisiert sind.

3. Inkraftsetzung

Die Anpassung der Gebühren für die Anwohnerparkkarte und die Pendlerparkkarte wird auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Die übrigen Anpassungen bedingen einen grösseren Umsetzungsaufwand bei der Motorfahrzeugkontrolle. Die Inkraftsetzung erfolgt deshalb verzögert auf den 1. März 2019.

Beilage:

- Synopse
- Aktualisierter Gebietsplan Parkierung